

Änderung der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

Neben den Änderungen aus dem Beschluss des Gemeinderats vom 17.10.2019 (Drucksache 0289/2019/BV) schlägt die Stadt Heidelberg den Trägern der Kindertageseinrichtungen in Heidelberg folgende Änderungen der Örtlichen Vereinbarung vor:

1. Zur Anpassung des Personalbedarfs durch geringere Randzeiten (siehe Ziffer 2.1 der Begründung) werden die Randzeiten, die der Berechnung des zur Betreuung erforderlichen Personalschlüssels zugrunde liegen, wie folgt verringert:
  - 1.1. bei der Berechnung von platzbezogenen Zuschüssen nach § 6 Abs. 3 ÖV im Zeitsegment mehr als 45 bis 50 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit von bisher 3 Stunden täglich auf 2 Stunden täglich.
  - 1.2. bei der Berechnung von platzbezogenen Zuschüssen nach § 7 Abs. 3 ÖV im Zeitsegment mehr als 45 bis 50 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit von bisher 2,5 auf 2 Stunden täglich.
2. Zur differenzierteren Berücksichtigung der Schließtage einer Einrichtung (siehe Ziffer 2.1 der Begründung) wird ein Zuschlag zur Deckung der Personalaufwendungen aufgenommen:
  - 2.1. § 6 a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Bei der Ermittlung der Kosten der Musterkrippe wird von einer Schließzeit von maximal 30 Tagen im Kindergartenjahr ausgegangen. Der jährliche Zuschuss pro Platz nach § 6 kann daher ab 1. September 2020 wie folgt erhöht werden, wenn im Rahmen der Bedarfsplanung folgende Abweichung der Schließtage festgestellt wird.

| wöchentliche<br>Betreuungsstunden                    | bis 30 | bis 32,5 | bis 35 | bis 40 | bis 45 | bis 50 | über 50 |
|--|--------|----------|--------|--------|--------|--------|---------|
| a. Zuschlag in Euro<br>bei bis zu 10<br>Schließtagen | 640    | 699      | 757    | 815    | 932    | 990    | 1048    |
| b. Zuschlag in Euro<br>bei bis zu 22<br>Schließtagen | 320    | 350      | 379    | 408    | 466    | 495    | 524     |

- 2.2. § 6 a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
Sollte die Einrichtung mehr als 30 Schließtage, aber höchstens 38 Schließtage im Kindergartenjahr aufweisen, wird der in § 6 dargestellte Zuschuss je Platz entsprechend der in Absatz 2 unter b. festgelegten Höhe reduziert, bei mehr als 38 Schließtagen entsprechend der in Absatz 2 unter a. festgelegten Höhe.
- 2.3. § 7 a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Bei der Ermittlung der Kosten der Musterkrippe wird von einer Schließzeit von maximal 30 Tagen im Kindergartenjahr ausgegangen. Der jährliche Zuschuss pro Platz nach § 7 kann

daher ab 1. September 2020 wie folgt erhöht werden, wenn im Rahmen der Bedarfsplanung folgende Abweichung der Schließtage festgestellt wird.

| wöchentliche<br>Betreuungsstunden                    | bis 30 | bis 32,5 | bis 35 | bis 40 | bis 45 | bis 50 | über 50 |
|--|--------|----------|--------|--------|--------|--------|---------|
| a. Zuschlag in Euro<br>bei bis zu 10<br>Schließtagen | 317    | 344      | 370    | 436    | 524    | 553    | 582     |
| b. Zuschlag in Euro<br>bei bis zu 22<br>Schließtagen | 159    | 172      | 185    | 218    | 262    | 277    | 291     |

2.4. § 7 a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Sollte die Einrichtung mehr als 30 Schließtage, aber höchstens 38 Schließtage im Kindergartenjahr aufweisen, wird der in § 7 dargestellte Zuschuss je Platz entsprechend der in Absatz 2 unter b. festgelegten Höhe reduziert, bei mehr als 38 Schließtagen entsprechend der in Absatz 2 unter a. festgelegten Höhe.

3. Nach § 12 wird ein § 12 a eingefügt (siehe Ziffer 2.2 der Begründung), in dem für die Förderung von Investitionen für die Neu- und Erstaussstattung von Einrichtungen:

3.1. pro Gruppe bis zu 25.000 Euro als förderfähige Kosten für eine Erstaussattung mit Mobiliar und bis zu 5.000 Euro für die Erstaussattung mit Spielmaterial anerkannt und anteilig zu 70% gefördert werden.

3.2. für die Erstaussattung einer Küche für die Sicherstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung förderfähige Aufwendungen (unabhängig von deren Größe und des gewählten Verpflegungskonzepts) je Einrichtung bis zu 50.000 Euro anerkannt und zu 70% gefördert werden.

4. Die Förderung von Trägern, die im Kindergartenbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, wird ab 01.09.2020 um folgende Leistungen ergänzt (siehe Ziffer 2.3 und 2.5 der Begründung):

4.1 einen finanziellen Ausgleich der entgangenen Entgelte für Heidelberger Kinder, deren Personensorgeberechtigten die Familieneinkünfte den Entgeltstufen I, II und III einstufen. Mit dieser Ausgleichszahlung soll sichergestellt werden, dass dem Träger von allen Familien mindestens Entgelte der Entgeltstufe IV des städtischen Entgeltsystems zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung stehen.

4.2 eine Pauschale in Höhe von 28 Euro je bereitgestelltem Betreuungsplatz für den sich daraus ergebenden Overhead-Aufwand.

Zur Umsetzung der Punkten 4.1 und 4.2 wird § 7a Abs.1 ÖV neu gefasst.

5. Die Förderung von Trägern, die im Krippenbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, wird ab 01.09.2020 um folgende Leistungen ergänzt (siehe Ziffer 2.4 und 2.5 der Begründung):

- 5.1. einen finanziellen Ausgleich der entgangenen Entgelte für Heidelberger Kinder, deren Personensorgeberechtigten die Familieneinkünfte den Entgeltstufen I, II, III und IV einstufen. Mit dieser Ausgleichszahlung soll sichergestellt werden, dass dem Träger von allen Familien mindestens Entgelte der Entgeltstufe V des städtischen Entgeltsystems zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung stehen.
  - 5.2. einen Zuschlag von jährlich 600 Euro je bereitgestelltem Platz.
  - 5.3. eine Pauschale in Höhe von 28 Euro je bereitgestelltem Betreuungsplatz für den sich daraus zusätzlich ergebenden Overhead-Aufwand.
- Zur Umsetzung der Punkten 5.1 bis 5.3 wird § 6a Abs. 1 ÖV neu gefasst.